

**VI. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Schülp b. Rendsburg erlassen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich
4 Stunden (08:00 Uhr – 12:00 Uhr)	113,20 €
5 Stunden (07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)	141,50 €
6 Stunden (07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr)	169,80 €
7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	198,10 €
8 Stunden (07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	226,40 €
9 Stunden (07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	254,70 €
10 Stunden (07:00 Uhr – 17:00 Uhr)	283,00 €

(3) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, wird die monatliche Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich
4 Stunden (08:00 Uhr – 12:00 Uhr)	144,20 €
5 Stunden (07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)	180,25 €
6 Stunden (07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr)	216,30 €
7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	252,35 €
8 Stunden (07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	288,40 €
9 Stunden (07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	324,45 €
10 Stunden (07:00 Uhr – 17:00 Uhr)	360,50 €

(4) Für einen unvorhersehbaren zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in der Kindertagesstätte erworben werden. Die Nutzung ist auf einmal wöchentlich begrenzt.

Die Zehnerkarte beinhaltet zehn zusätzliche Betreuungsstunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einem Wert von insgesamt 55,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 5,50 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beinhaltet die Zehnerkarte zehn zusätzliche Betreuungsstunden in einem Wert von insgesamt 70,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 7,00 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

Diese Gebühren sind nicht ermäßigungsfähig. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. a. zulässt.

Art. 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Sozial- und Geschwisterermäßigung

(1) Die Gebührenschuldner können eine Ermäßigung beantragen. Die Gebühren für die Zehnerkarte sind nicht ermäßigungsfähig.

(2) Eine soziale Ermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 7 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

(3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 6 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. Rendsburg, 07.07.2020

Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Wolfgang Wachholz
Bürgermeister